Bermifchtes.

Ufance. - In ber Gehilfenzeitung . Unfer Blatt. veröffentlicht der Borftand des allgemeinen deutschen Buchhandlungsgehilfen-Berbandes folgenden Beitrag gur Ufancenfunde:

Bit die Musftellung von Beugniffen für Wehilfen im Buch=

Stellen notwendig?

Bu diefer Frage mar der Borftand des allgemeinen deutschen Buchhandlungegehilfen = Berbandes auf Erfuchen eines dem Berbande aller= binge nicht Angehörigen gur Abgabe eines für bas Bericht bestimmten Butachtens veranlagt worden.

Bir geben diefes Gutachten dabin ab,

daß Beugniffe für einen Bebilfen eine Notwendigfeit find und bag bie Beugnisausftellung im Buchhandel Ufance ift.

Bir begründen dies durch nachstehende Darlegungen.

Die Anerbietungen feitens ftellesuchender Wehilfen geschehen in den meiften Fällen brieflich, und ba eine Beurteilung bes Charafters und der Fähigkeiten des Bewerbers fich ohne weiteres wohl nicht aus dem Bewerbungsichreiben ichließen laffen wird, fo ift gu bem Erfennen diefer Eigenschaften notwendig, daß der Bewerber dem Bringipale Unterlagen dazu erbringt.

Beugniffe über die bisherige Thatigteit des Wehilfen find daher gur

Schaffung eines Bilbes unbedingte Notwendigfeit.

Denn, wenn auch perfonliche Empfehlung feitens fruherer Chefs die gleiche Eigenschaft besigen wurde, fo ift doch in febr vielen Fällen (Tod bes früheren Chefs, Beitverluft bei ichnell zu befegenden Batangen) folche

nicht möglich.

Der Gehilfe muß aber in der Lage fein, fich über feine Thatigfeit, feine Fahigfeiten und Charaftereigenschaften, wie über feine Laufbahn jederzeit ausweisen zu tonnen, da er nicht, wie ber Sandwerter und Rünfiler, in der Lage ift, feine Kenntniffe durch Probearbeiten oder, wir benten hier nur an Lithographen, Steindruder, Anlographen burch Borlegung feiner Arbeiten barthun ju tonnen. Die Beugniffe feiner Thatigfeit bleiben vielmehr unveraugerliches Eigentum des Geschäftes, und daher muß an deren Stelle eine Bescheinigung des Pringipals als Ausweis treten.

»Rechtsanwalt Dr. Dt. Haafe-Berlin fpricht fich hierüber in feiner Schrift . Der Bandlungsgehilfe und fein Chef. (Sannover: Linden bei

Mang & Lange) folgendermaßen aus:

"Augerdem . . . besteht ein wichtiges Recht bes handlungsgehilfen darin, daß er bei Beendigung feiner Stellung bon dem Chef Die Ausstellung eines Beugniffes berlangen tann. 3m Befet ift allerdings eine folche Berpflichtung des Prinzipals nirgend ausgesprochen. Diefelbe tann fich alfo nur auf Sandelsgebrauch ftugen; man wird aber ohne weiteres annehmen fonnen, daß diefe Ufance überall in Geltung ift.

Bird aus Borfiehendem fich die Notwendigfeit ber Beugniffe ergeben, fo bietet diefelbe auch gleichzeitig einen Beweis fur die Ufance, gu deffen weiterer Befräftigung wir noch anführen, daß feitens der Chefs bei Inferaten, welche gur Bewerbung um bei ihnen freiwerdende Stels lungen auffordern, Beugniffe verlangt werben (vergl. Borfenblatt fur ben Deutschen Buchhandel) und daß ebenso von den im Buchhandel bestehenden und bon Cheis wie Gehilfen febr ftart in Anspruch genommenen Stellen= bermittelungen die Beugnisse gefordert werden.

"Auch ist es bei Etablierungen Brauch, sich durch Abdruck seiner

Beugniffe 2c. im Buchhandel einzuführen. Der Borftand

des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Behilfen-Berbandes. .

Centralverein beutider Colportagebuchhändler. - Die diesjährige Generalversammlung des Centralvereins deutscher Colportages buchhandler hat am 24. und 25. d. De in Erfurt ftattgefunden. Die umfangreiche Tagesordnung wurde in zwei lang ausgedehnten Tagesfigungen durchberaten. Dit ber Berfammlung war eine reich beschidte Ausstellung von Kolportageartiteln verbunden. Für das nächste Jahr wurde Bremen jum Berfammlungsort beftimmt.

Bom Buchdrud. - Um feine Mitglieder nach Doglichfeit bor geichaftsichabigenden Elementen ju fichern, wird, wie die Beitichrift für Deutschlands Buchdrudere mitteilt, der Deutsche Buchdruderverein dem= nachft ein in zwanglofer Folge ericheinendes Geheintblatt ericheinen laffen, bas den Titel Bertrauliche Mitteilungen bes Deutschen Buchbrudervereine tragen und ben Buchbrudern die Ramen ber saulen, unzuberläffigen, preisbrudenden oder fonftwie norgelnden Beichaftstunden. mitteilen foll.

Beltausstellung in Chicago. - Als Mitglied der Rommiffion ber Breisrichter auf ber Beltausstellung befindet fich Berr Buchdruderei= befiger Georg Bugenfrein-Berlin jur Beit auf dem Bege nach Chicago.

Reichsgerichtsenticheibungen. - Die Inhaber einer Schirms fabrit hatten gegen ihren fruberen Profuriften eine Rlage angestrengt, die in beruht wesentlich in den darin beigebrachten neuen Rrantengeschichten,

letter Inftang bom III. Civiljenat bes Reichsgerichts zu ungunften ber

Mläger entichieden wurde unter folgender Begründung:

Die im Sandel, Gewerbe und Induftrie häufig vorfommenden vertragemäßigen Ronfurrengverbote, durch welche der Weichafte= inhaber fich dagegen gu ichuten fucht, daß feine Ungeftellten nach Lösung bes Dienftverhältniffes die in diefem erworbenen Geschäfts= handel ufancemäßig und find Beugniffe gur Erlangung bon tenntniffe und perfonlichen Beziehungen gu feinem Rundenfreife in geschäftlich unredlicher Beife gut feinem Rachteil verwerten, find an beftimmt begrengte und daber im Gingelfall alsbald erfenns Der Grundfat, daß die perfonliche bare Schranfen gebunden. Freiheit und Erwerbsfähigfeit des Gingelnen nicht übermäßig beichrantt und nur ein begrundetes Intereffe geschüpt werden barf, enthalt nur bas behnbare Bringip, nach bem im Gingelfalle gu beurteilen ift, ob die Ber= einbarungen ber Barteien fich nach ber tonfreten Sachlage innerhalb gefeslicher Grengen gehalten haben. Gine abfolute Schrante ergiebt fich jedoch daraus, daß durch folche Bertrage die Erwerbsfreiheit bes Gingelnen nur beidrantt, nicht für immer im gangen ober in einzelnen Richtungen vernichtet werden darf.

Einen folden Bertrag haben bier bie Barteien gewollt und gefchloffen, benn dem Beflagten follte die Schirmproduftion und der Bertrieb en gros für eigene ober fremde Rechnung zeitlebens für den gangen Erdball verboten fein. Dieje Bereinbarung ift weder durch das berechtigte Intereffe ber Rlager motiviert, noch mit ber unveräußerlichen perfonlichen Freiheit des Beklagten vereinbar. Sollte es wirklich mahr fein, daß die Rläger, wie fie behaupten, ihr Absatgebiet in allen Ländern der Welt haben, fo wurde baraus doch nur ihr Intereffe baran abgeleitet werden tonnen, die Konfurreng an benjenigen Orten und Teilen aller Lander auszuschließen, in welchen fie wirklich handel treiben, fo daß erhebliche Absatgebiete für die unbehinderte Bethätigung eines gleichartigen Unter-

nehmens übrig bleiben mußten.

Es tann ferner die Uebermäßigfeit ber Beichrantung des Betlagten nicht um beswillen verneint werden, weil demfelben die Möglichfeit der Berwertung feiner Rrafte in anderen faufmannifden Betrieben und im Schirmgeschäft der ebenfalls lutrative Detailvertauf offen geblieben ift. Die abstrafte Möglichkeit, einen anderen Grwerb zu finden, liegt in jedem Falle einer derartigen Beschränkung bor, und das Detailgeschäft unter-Scheidet fich bon der Produktion und dem Berkauf im Großbetriebe fo wesentlich, daß die Berweisung von einem auf das andere der Berweisung auf Geschäftsbetriebe anderer Urt nabezu gleichtommt. Derartige Erwägungen tonnen gutreffend fein; wo fie gur Begrundung ber Bulaffig= feit einer Konfurrenzbeschräntung innerhalb bestimmter Grengen, namentlich bei turger Beitdauer, angeführt werden. Dier ift entscheidend, daß dem Beflagten ein nicht entziehbares Recht barauf gufteht, feinen Lebens= lauf nach Art und Branche felbit zu bestimmen, und ihm fein Gewerbebetrieb überall und dauernd berichloffen werden durfte, namentlich nicht ber, in dem er nach fast zwanzigjähriger Thatigfeit die beste Aussicht hatte fein Forttommen zu finden.

- Das Zurudbehaltungsrecht des Bermieters an den ein= gebrachten Sachen des Mieters erstreckt sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Straffenats, vom 1. Mai 1893, in Baben nicht auf dies jenigen Gachen, welche nach § 715 ber Civilprozefordnung ber Zwangsvollstredung nicht unterworfen find. Der Mieter, welcher in Baben bor Erfüllung feiner Mietsverpflichtungen feine der Zwangsvollftredung nicht unterworfenen Sachen aus der Wohnung gegen den Willen des Bermieters entfernt, macht fich demnach dadurch nicht ftrafbar.

Schulbucher. - Der nationalzeitung entnehmen wir folgende

Mitteilung:

Es ift in neuerer Reit wiederholt über die Schwierigfeiten Rlage geführt worben, die für die Beichaffung ber mit dem Beginne eines Schuljahres erforderlich werbenden neuen Lehrbücher baraus erwachfen find, daß meder die Schüler und Schülerinnen noch die Buchhandler bon den in diefer Beziehung getroffenen Beftimmungen rechtzeitig Renntnis erhalten haben. Richt felten find diese Mitteilungen erft unmittelbar vor ober gar bei bem Beginne des Unterrichts erfolgt, und die unausbleibliche Folge davon waren unnötige Beläftigungen ber Eltern, fowie jum Teil erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes. Der preufifche Rultusminifter hat baber die foniglichen Regierungen und Brovingial= Schulfollegien laut Berfügung vom 11. Juli b. 3. veranlaßt, in geeigneter Beife dafür Gorge zu tragen, daß der - wie befonders berborgehoben wird, auf bas julaffig niedrigfte Dag ju befchrantende -Bechsel ber Lehrbücher fo zeitig vorbereitet und befannt gemacht werbe, daß die Buchhandler die nötigen Borrate rechtzeitig bereit gu ftellen imftande find und ebenfo bie Bucher für die Schüler und Schülerinnen icon bor Beginn bes Unterrichts angefauft werden tonnen.

Untlage gegen ein miffenicaftliches Buch. - Dit ber wiffenichaftlichen Schrift eines beutichen Rervenarztes, bes Dr. med. Albert Moll, beschäftigte sich jungst das Bariser Zuchtpolizeigericht. Dr. Moll veröffentlichte 1891 eine Darstellung der Lehre von der jogenannten tontraren Segual-Empfindung, ju der Brofeffor b. Rrafft= Ebing in Bien ein Borwort fdrieb. Der Bert bes Moll'ichen Buches